



Brüssel, den 9. Juni 2026
(OR. en)

10269/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0137 (NLE)**

**SOC 375
EMPL 199
ECOFIN 788
EDUC 256**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 510 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 510 final.

Anl.: COM(2026) 510 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.6.2026
COM(2026) 510 final

2026/0137 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

BEGRÜNDUNG

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik und die Förderung von Beschäftigung als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betrachten und ihre diesbezüglichen Tätigkeiten im Rat aufeinander abstimmen. Der Rat legt dem Vertrag zufolge beschäftigungspolitische Leitlinien fest (Artikel 148), die mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik (Artikel 121) in Einklang stehen müssen.

Während die Grundzüge der Wirtschaftspolitik durchgehend gültig sind, müssen die beschäftigungspolitischen Leitlinien jedes Jahr neu aufgestellt werden. Beide Leitlinienpakete wurden zusammen im Jahr 2010 (als „integriertes Maßnahmenpaket“) angenommen und unterstützten die Strategie Europa 2020. 2015 wurden überarbeitete integrierte Leitlinien verabschiedet. In Bezug auf die beschäftigungspolitischen Leitlinien hat sich seit 2018 die Praxis etabliert, alle zwei Jahre eine vollständige Aktualisierung (die sowohl die Erwägungsgründe als auch die Leitlinien selbst umfasst) und im Jahr dazwischen jeweils eine „Verlängerung“ (zur Aktualisierung der Erwägungsgründe bei unveränderten Leitlinien) vorzunehmen. Nach einer vollständigen Aktualisierung im Jahr 2024 wurde 2025 eine Verlängerung durchgeführt. Daher werden in diesem Jahr sowohl die Leitlinien selbst als auch die Erwägungsgründe aktualisiert. Es werden neue Elemente in die Leitlinien aufgenommen, insbesondere in Bezug auf i) Arbeitsplatzqualität (im Zusammenhang mit dem von der Kommission im Dezember 2025 vorgelegten Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze und der Arbeit des Beschäftigungsausschusses (EMCO) zu den verschiedenen Dimensionen der Arbeitsplatzqualität und dem damit verbundenen Überwachungsrahmen); ii) Kompetenzen und Bildung (im Einklang mit der neuen Empfehlung des Rates zum Humankapital, die von der Kommission im November 2025 vorgelegt und vom Rat im März 2026 angenommen wurde) und iii) Armutsbekämpfung und soziale Inklusion (im Einklang mit der von der Kommission im Mai 2026 vorgelegten Strategie gegen Armut). Die Leitlinien sind zudem erheblich gestrafft worden, um Wiederholungen zu vermeiden und die Lesbarkeit zu verbessern. Die Erwägungsgründe sind an den aktuellen sozioökonomischen Kontext und die jüngsten politischen Initiativen angepasst worden.

Zusammen mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik werden die beschäftigungspolitischen Leitlinien in Form eines Beschlusses des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (Teil II der integrierten Leitlinien) vorgelegt und dienen in den jeweiligen Bereichen als Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen.

Bei den überarbeiteten „beschäftigungspolitischen Leitlinien“ handelt es sich um:

Leitlinie 5: Ankurbelung der Nachfrage nach Arbeitskräften

Leitlinie 6: Verbesserung des Arbeitskräfteangebots und des Zugangs zu Beschäftigung sowie des lebenslangen Erwerbs von Fähigkeiten und Kompetenzen

Leitlinie 7: Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte und der Wirksamkeit des sozialen Dialogs

Leitlinie 8: Förderung von Chancengleichheit für alle, Stärkung der sozialen Inklusion, Prävention und Bekämpfung von Armut

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 148 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Union sind gehalten, auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte sowie auf inklusive und resiliente Arbeitsmärkte hinzuwirken, um die Ziele der Vollbeschäftigung und des sozialen Fortschritts sowie eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zu erreichen. Die Mitgliedstaaten haben die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu betrachten und ihre diesbezüglichen Tätigkeiten im Rat aufeinander abzustimmen.
- (2) Die Union soll soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen bekämpfen und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes fördern, wie in Artikel 3 EUV festgelegt. Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen hat die Union gemäß Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Gemäß dem AEUV hat die Union einen integrierten Rahmen für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Europäischen Semester entwickelt und

¹ Stellungnahme vom tbd DATE 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Stellungnahme vom tbd DATE 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Stellungnahme vom tbd DATE 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

eingeführt⁴. Das Europäische Semester steht im Einklang mit dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der einen Rahmen bildet, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, indem die Innovationslücke geschlossen und unsere Wirtschaft dekarbonisiert wird, übermäßige Abhängigkeiten verringert werden und die Sicherheit erhöht wird. Im Kompass werden horizontale Erfolgsfaktoren wie Kompetenzen, hochwertige Arbeitsplätze und soziale Gerechtigkeit genannt. Das Europäische Semester deckt auch die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte ab, die im November 2017 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission proklamiert wurde⁵. Sie stützt sich auf das sozialpolitische Scoreboard als Überwachungsinstrument. Dieses bildet auch die Grundlage für eine Analyse der Risiken und Herausforderungen für die soziale Aufwärtskonvergenz in der Union innerhalb des Rahmens für soziale Konvergenz⁶. Das Europäische Semester sieht eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern vor. Es wird zudem durch die Governance-Struktur und die Empfehlungen des Politikprogramms für die digitale Dekade ergänzt.

- (4) Als Teile dieses Rahmens bilden die im Anhang des vorliegenden Beschlusses festgelegten Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „beschäftigungspolitische Leitlinien“) zusammen mit den in der Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates⁷ genannten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union die integrierten Leitlinien. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollen als Richtschnur für die Umsetzung der Politik in den Mitgliedstaaten und in der Union dienen und spiegeln die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wider. Die sich daraus ergebende koordinierte Politik der Union und der Mitgliedstaaten stellt einen angemessenen Mix aus wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen dar. Dadurch sollten positive Spillover-Effekte für die Arbeitsmärkte und die Gesellschaft insgesamt entstehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz gefördert und wirksame Antworten auf mittel- und längerfristige Herausforderungen gegeben werden, so auch auf die Notwendigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Produktivität sowie die strategische Autonomie der Union zu stärken. Die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Union und der Mitgliedstaaten sollte auf den fairen Übergang der Union zu einer klimaneutralen, ökologisch nachhaltigen und digital souveränen Wirtschaft abgestimmt sein.
- (5) Die beschäftigungspolitischen Leitlinien stehen im Einklang mit dem überarbeiteten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union, der am 30. April 2024⁸ in Kraft getreten ist, sowie mit den bestehenden Rechtsvorschriften und Initiativen der

⁴ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁵ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

⁶ Siehe Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024.

⁷ Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates vom 14. Juli 2015 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 27).

⁸ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

Union. Dazu gehören unter anderem die Mitteilungen der Kommission über die Union der Kompetenzen vom 5. März 2025⁹ und über die Strategie der Europäischen Union gegen Armut „Armut in allen Lebensphasen bekämpfen und verhindern“ vom 6. Mai 2026 sowie die Empfehlung des Rates zum Humankapital in der Europäischen Union vom 9. März 2026.

- (6) Mit der Europäischen Säule sozialer Rechte werden 20 Grundsätze und Rechte zur Unterstützung gut funktionierender und fairer Arbeitsmärkte und Sozialsysteme festgelegt. Sie werden in folgende Kategorien unterteilt: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion. Diese Grundsätze und Rechte geben der Union die strategische Richtung vor. Die Europäische Säule sozialer Rechte und das begleitende sozialpolitische Scoreboard dienen auch als Orientierungshilfe für die Überwachung der Leistung der Mitgliedstaaten in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Soziales sowie der sozialen Aufwärtskonvergenz in der Union im Rahmen des Europäischen Semesters. Im Rahmen der Säule werden Reformen und Investitionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vorangetrieben und es wird ermöglicht, in der modernen Wirtschaft von heute das „Soziale“ und den „Markt“ miteinander in Einklang zu bringen.
- (7) Am 4. März 2021 legte die Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte vor, der ehrgeizige und dennoch realistische Kernziele der Union für 2030 in den Bereichen Beschäftigung (mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen sollten erwerbstätig sein), Kompetenzen (mindestens 60 % aller Erwachsenen sollten jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen) und Bekämpfung der Armut (die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen sollte um mindestens 15 Mio. verringert werden, darunter fünf Millionen Kinder) (im Folgenden „die Kernziele der Union für 2030“) enthält. Er umfasst auch ergänzende Teilziele sowie ein überarbeitetes sozialpolitisches Scoreboard. Die Kernziele der Union für 2030 wurden von den Staats- und Regierungschefs auf dem Sozialgipfel von Porto im Mai 2021 und vom Europäischen Rat im Juni 2021 begrüßt. Zusammen mit dem sozialpolitischen Scoreboard tragen sie dazu bei, die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte im Rahmen des Europäischen Semesters zu überwachen. Vor diesem Hintergrund legten die Mitgliedstaaten auch ehrgeizige nationale Ziele fest, durch die unter gebührender Berücksichtigung der Ausgangslage der einzelnen Mitgliedstaaten ein angemessener Beitrag zur Verwirklichung der drei Kernziele der Union für 2030 geleistet wird.
- (8) Die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Kernziele der Union und der Mitgliedstaaten für 2030 werden in dem vom Rat im März 2026 angenommenen gemeinsamen Beschäftigungsbericht überwacht und in die Überwachungsinstrumente für das Europäische Semester integriert. Der gemeinsame Beschäftigungsbericht umfasst eine „erste Phase der länderspezifischen Analyse“ zu potenziellen Risiken für die soziale Aufwärtskonvergenz im Einklang mit dem Rahmen für soziale Konvergenz. Ziel ist es, Mitgliedstaaten zu ermitteln, bei denen potenzielle Risiken bestehen; diese werden in einer eingehenderen „zweiten Phase der Analyse“ untersucht.
- (9) Die integrierten Leitlinien dienen als Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat im Europäischen Semester an die Mitgliedstaaten richtet. Auch wenn sich die integrierten Leitlinien an die Mitgliedstaaten und an die Union

⁹ COM(2025) 90 final.

richten, sollten sie in Partnerschaft mit allen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und unter enger Einbeziehung von nationalen Parlamenten sowie Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft umgesetzt werden. Arbeitsmarkt- und Sozialreformen sollten den nationalen Gepflogenheiten des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen sowie der Autonomie der Sozialpartner Rechnung tragen. Die Bedeutung des sozialen Dialogs für die Bewältigung der Herausforderungen in der Arbeitswelt wurde auf dem Gipfeltreffen in Val Duchesse 2024 und in dem im März 2025 unterzeichneten Pakt für den europäischen sozialen Dialog erneut bekräftigt.

- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren EU-Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere den Europäischen Sozialfonds Plus und den Klima-Sozialfonds, in vollem Umfang nutzen, um hochwertige Arbeitsplätze und Kompetenzen zu fördern, Armut zu bekämpfen und beschäftigungs- und sozialpolitische Reformen und Investitionen zu unterstützen. Dazu gehören die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, die Gewährleistung von Barrierefreiheit und Inklusion sowie die Förderung von Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte, lebenslanges Lernen und eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung für alle. Für die Förderperiode nach 2027 werden die Pläne für nationale und regionale Partnerschaften (NRPP) weiterhin integrierte Anstrengungen in diesen Bereichen fördern und verstärken. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten in die Programmplanung der NRPP einfließen. Im Zusammenhang mit den übergeordneten Dekarbonisierungszielen der Union wird der Klima-Sozialfonds¹⁰ von entscheidender Bedeutung sein, um den Bedürfnissen benachteiligter Haushalte, benachteiligter Verkehrsnutzer und benachteiligter Kleinunternehmen gerecht zu werden.
- (11) Der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz sollen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat nach dem AEUV überwachen, wie die einschlägigen politischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Leitlinien umgesetzt werden. Diese Ausschüsse sollten mit den anderen Vorbereitungsgremien des Rates, die an der Koordinierung der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen beteiligt sind, eng zusammenarbeiten. Der Grundsatzdialog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sollte insbesondere in Bezug auf die beschäftigungspolitischen Leitlinien beibehalten werden.
- (12) Der Ausschuss für Sozialschutz wurde gehört —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang beigefügten Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „beschäftigungspolitische Leitlinien“) werden angenommen. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sind Teil der integrierten Leitlinien.

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die beschäftigungspolitischen Leitlinien in ihren beschäftigungspolitischen Maßnahmen und Reformprogrammen, über die nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 3 AEUV Bericht erstattet wird.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*